

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
Gruppe Wasser  
Abteilung Wasserwirtschaft  
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die  
Bezirkshauptmannschaft Krems  
Drinkweldergasse 15  
3500 Krems an der Donau

WA2-W-1166/068-2014      Beilagen  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)      \*\*

E-Mail: <a href="mailto:post.wa2@noel.gv.at">post.wa2@noel.gv.at</a>	UID: ATU37165802
Fax 02742 / 9005 – 14090	Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">http://www.noel.gv.at</a>
Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005	DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Datum
KRW2-NA-04108/006	Dipl.-Ing. Michaela Englisch	Durchwahl 14513	01. April 2014

Betrifft  
ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH, Gesteinsabbau in der Marktgemeinde Paudorf;  
Rekultivierung - Entfernung des Fremdmaterials, naturschutzbehördliches Verfahren

Stellungnahme der ASV für Deponietechnik und Gewässerschutz zum Ersuchen vom  
24. März 2014:

**Sachverhalt:**

Mit Stellungnahme vom 28.1.2014 wurde von mir der von der Asamer Kies- und Betonwerke GmbH vorgelegte Prüfbericht der MAPAG Materialprüfung GmbH (Labor Nr. 4354/2013) vom 27.9.2013 beurteilt. Dem Prüfbericht liegt eine Beprobung des den Abbauabhängigen hinabgeschütteten Rekultivierungsmaterials zugrunde.

In dieser Stellungnahme kam ich zum Schluss, dass 3 der insgesamt 5 untersuchten Mischproben für einen Verwertungszweck ungeeignet und deshalb zu räumen sind.

Mit Ersuchen vom 3.2.2014 bringt die Bezirkshauptmannschaft Krems an der Donau mir dann den Abänderungsbescheid vom 20.12.2012, KRW2-NA-04108/003, zur Kenntnis und ersucht um Mitteilung, ob sich dadurch Änderungen zur Stellungnahme vom 28.1.2014 ergeben.

Dazu wird von mir in der SN vom 4.2.2014 folgendes ausgeführt:

*Im genannten Bescheid vom 20.12.2012 werden die Auflagenpunkte 23. und 24. des Bescheides vom 14.3.2003, 9-N-202/27, durch den Auflagenpunkt 35 ersetzt (Grund dafür*

war eine Anpassung an den Stand der Technik durch die außer Kraftsetzung der ÖNORM S2072).

Der Auflagenpunkt 35 besagt, dass durch die vorgeschriebene Materialuntersuchung die Einhaltung der Qualitätsklasse A2 nachzuweisen ist und schreibt die genaue Beprobung des Ablagerungsmateriales vor.

Die im Bescheid vorgeschriebene Qualitätsklasse A2 gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan 2011 ist der Schlüsselnummer 31411 Spezifikation 31 nach Abfallverzeichnisverordnung BGBl. II/89/2005 zuzuordnen. D.h. laut Bescheid vom 20.12.2012 sind der Konsens des Rekultivierungsmateriales ausschließlich auf die SN 31411 Spez. 31 beschränkt.

Somit ergibt sich insofern eine Änderung gegenüber der SN vom 28.1.2014, welcher als Grundlage der Beurteilung der Konsens der VHS vom 17.6.2013 (KRW2-M-0415 und KRW2-M-0418) zugrunde liegt. Darin ist auch die SN 31411 Spez. 29 enthalten.

**Somit ist in Abänderung zur SN vom 28.1.2014 festzuhalten, dass alle 5 untersuchten Mischproben des Prüfberichtes der MAPAG Materialprüfung GmbH (Labor Nr. 4354/2013 vom 27.9.2013) (Ablagerungsmaterialien der Jahre 2008 bis 2011) den Konsens des Bescheides vom 20.12.2012, KRW2-NA-04108/003, nicht einhalten.**

In Folge sprechen Vertreter der Asamer Kies- und Betonwerke GmbH im Zuge des Parteienverkehrs bei mir vor und führen aus, dass bei der Beprobung die gesamte Materialmenge auf der Böschungsflanke untersucht wurde und diese sich aus zugeführtem Fremdmaterial und aus grubeneigenem Material zusammensetzt. Weiters wird festgehalten, dass das grubeneigene Material aufgrund seiner geologischen Zusammensetzung erhöhte Nickel und Chrom Werte aufweist.

Daraufhin wurde von mir festgestellt, dass der Naturschutzbescheid der BH Krems nur eine Beprobung der zugeführten Materialien vorsieht und deshalb eine neuerliche Beprobung nur dieser Materialien zu erfolgen hat. Sinnvollerweise sind aber auch die erhöhten geogenen Werte nachzuweisen.

Mit Ersuchen vom 24.3.2014 wurde nun ein Prüfbericht der MAPAG Materialprüfung GmbH (Labor Nr. 360/2014) vom 3.3.2014 zur Beurteilung vorgelegt. Er beinhaltet die

Untersuchung von 2 Mischproben des grubenfremden Rekultivierungsmateriales und 3 Mischproben des grubeigenen Serpentin-/Granulitmischmateriales.

**Gutachten:**

Dem Untersuchungsbefund der MAPAG Materialprüfung GmbH vom 3.3.2014 liegt eine Beschürfung der Anschüttungen am 12.2.2014 zugrunde. Aus den insgesamt 3 Schürfen wurden 2 Mischproben für das Fremdmaterial und 1 Mischprobe für das „Eigenmaterial“ entnommen. Weiters wurden 2 Proben aus dem grubeneigenem Abraum untersucht. In den Fotos, welche den Probenahmeprotokollen beiliegen, ist deutlich der Serpentin ersichtlich aufgrund seiner grauen Färbung.

Die 2 Mischproben des zugeführten Materials ergaben in den 2 untersuchten Parametern (eingeschränkter Untersuchungsumfang, da bei der Voruntersuchung alle anderen Parameter die Grenzwerte mit Ausnahme der Parameter Chrom gesamt und Nickel im Gesamtgehalt einhielten) eine Einhaltung der Grenzwerte für die Klasse A2 gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan 2011.

Die untersuchten Proben des „Eigenmateriales“ aus den Schürfen S1/S2 und des Mischmateriales Serpentin/Granulit Gemisches und des Serpentinites zeigen deutliche Überschreitungen dieser Grenzwerte. Die Mischprobe aus den Schürfen hält zwar die Grenzwerte der Klasse BA ein, die beiden anderen Proben überschreiten beim Parameter Nickel sogar den Grenzwert von 500 mg/KG TS deutlich, da 1503 und 1496 mg/kg TS gemessen wurden.

Mit e-mail vom 13.3.2014 stellt die Asamer Kies- und Betonwerke AG fest, dass bei bereits 5 Masseprozent des „Eigenmateriales“ in einer Probe die Grenzwerte der Klasse A2 nicht eingehalten werden können. Dies trifft beim Parameter Chrom gesamt sicherlich zu, beim Parameter Nickel wurden allerdings in den Mischproben vom September 2013 nicht so hohe Werte gemessen (allerdings kann das genaue Mischungsverhältnis nur geschätzt werden).

**D.h. die vorgelegten Unterlagen und Informationen der Betreiberin sind insoweit nachvollziehbar, dass die im September 2013 gemessenen erhöhten Werte (gemeint Überschreitungen der Grenzwerte der Klasse A2 gemäß BAWPL 2011) auf den vermischten Einbau von zugeführten Fremdmaterialien und dem grubeneigenem**

**Abraum**, welcher geogen bedingt höhere Werte bei den beiden Parametern Nickel und Chrom gesamt im Gesamtgehalt aufweist, **zurückzuführen sind und das zugeführte Fremdmaterial die üblichen Werte von Bodenaushubmaterialien beinhaltet.**

Zukünftig erscheint es aber wesentlich, dass die derzeit durchgeführte Beprobungspraxis zum Zwecke der Beweissicherung des zugeführten Bodenaushubmaterials (gemäß Bescheid vom 20.12.2012, KRW2-NA-04108/003) geändert wird.

Es ist deshalb für das „Fremdmaterial ein Zwischenlager“ anzulegen und auf diesem ist die Beprobung durchzuführen (auch unter dem Aspekt, dass im Bereich der rekultivierten Steilböschung keine repräsentative Probennahme möglich ist) und erst dann darf das Material zu Rekultivierungszwecke auch vermischt mit dem grubeneigenem Abraum verwendet werden.

Das Zwischenlager ist in einem Luftbild des Steinbruches darzustellen und der BH Krems an der Donau binnen 30 Tagen anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. E n g l i s c h

